

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie auf die Artikel 43 und 44 Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen – nach Artikel 14 ff. RPG – Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Plan und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 3. Oktober 2016 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

1.3 Vorranggebiet Landschaft

Die Vorranggebiete Landschaft (VGL) gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) dienen der langfristigen Erhaltung von Landschaften oder Landschaftsteilen von besonderer Schönheit, Vielfalt und Eigenart, von Wildtierkorridoren, der Lebensraumvernetzung und insbesondere von grösseren und zusammenhängenden Gebieten und Landschaftsräumen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die weitgehend frei von Bauten und Anlagen sind. Die Gemeinde hat die VGL im vorliegenden Zonenplan Landschaft als Landschafts- und Streuobstschutzzone umgesetzt. Die flächenmässige Umsetzung erfolgt mit einem gewissen Ermessensspielraum, was grundsätzlich legitim ist.

Wie bereits in der kantonalen Vorprüfung festgestellt wurde, ist im Bereich „Risch“ keine Landschaftsschutzzone ausgeschieden worden, obwohl das VGL dort sowohl als unverbaute Landschaft als auch wegen des ausgeprägten traditionellen Nutzungsmusters eine grosse Bedeutung hat. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde die Landschaftsschutzzone entlang dem Unteren Rischweg zwar geringfügig angepasst, das VGL im Gebiet „Risch“ aber grundsätzlich nicht umgesetzt. Die Nichtumsetzung begründet die Gemeinde damit, dass das Gebiet im Planungsleitbild mit räumlichem Konzept, welches vorgängig zur Revision der Siedlungs- und Erschliessungsplanung im Jahre 2007 erstellt wurde, als vorrangige Möglichkeit zur Erweiterung des Siedlungsgebietes betrachtet wird. Da der Gemeinderat dieses Konzept verabschiedet habe, sei er auch dazu verpflichtet, das Konzept im Rahmen der Revision der Zonenvorschriften Landschaft zu berücksichtigen. Würde das Gebiet „Risch“ nun mit einer Landschaftsschutzzone überlagert, könnte es nicht mehr als Erweiterungsgebiet der Siedlung in Frage kommen.

In Kenntnis des Planungsleitbildes mit räumlichem Konzept der Gemeinde Frenkendorf ist dem zu erwidern, dass im Rahmen der laufenden Anpassung des KRIP an das RPG das Siedlungsgebiet abschliessend festgelegt wird. Das Gebiet „Risch“ befindet sich ausserhalb des bezeichneten Siedlungsgebietes (Stand Regierungsratsbeschluss vom 29. August 2017), was bedeutet, dass eine Einzonung bzw. Siedlungsentwicklung in diese Richtung ohne vorhergehende Anpassung des KRIP ohnehin ausgeschlossen sein wird. Ohne vorhergehende Anpassung des KRIP schliessen das VGL selbst und die Fruchtfolgeflächen bereits heute eine Siedlungserweiterung im Gebiet

„Risch“ aus. Abgesehen davon wären bei einer Einzonung u.a. auch der Bauzonenbedarf, die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und die „Kulturlandschaft Röserental“ gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) massgebend und zu beachten. Es ist zu bemerken, dass das räumliche Konzept der Gemeinde Frenkendorf zu einem Zeitpunkt erarbeitet wurde, in dem die genannten Vorgaben noch nicht bestanden haben bzw. nicht die heutige Relevanz aufwiesen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist festzustellen, dass eine Siedlungserweiterung im Gebiet „Risch“ vorderhand nicht opportun ist, zumal auch die Gemeinde davon ausgeht, dass dies frühestens in einer nächsten oder übernächsten Planungsperiode zur Diskussion stehen könnte. Dies lässt aber den Umkehrschluss zu, dass zum heutigen Zeitpunkt nichts gegen die vollständige Umsetzung des VGL spricht. Würde sich in Frenkendorf zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich eine Siedlungserweiterung als erforderlich erweisen, wären ohnehin alle Interessen neu zu beurteilen. Aufgrund dieser Neubeurteilung wäre der definitive Bereich für eine Siedlungsentwicklung festzulegen und die notwendigen Anpassungen im KRIP vorzunehmen.

Es wird festgehalten, dass die Umsetzung der Vorgaben der VGL im Zonenplan Landschaft von Frenkendorf den Anforderungen gemäss KRIP nicht zu genügen mag. Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, den Zonenplan Landschaft im Gebiet „Risch“ innert drei Jahren zu überarbeiten und die Vorgaben der VGL gemäss KRIP in geeigneter und kohärenter Form umzusetzen. Allfällige Baugesuche innerhalb des Gebietes „Risch“ dürfen diese Planung nicht präjudizieren.

1.4 Hof Schauenburg (Berghof, Schauenburg 15)

Gemäss § 2 Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) haben Kanton und Gemeinden die Aufgabe, schützenswerte Bauten und Anlagen zu schützen. Der Denkmal- und Heimatschutz ist somit ein öffentliches Interesse, d.h. bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Bauten und Anlagen bzw. für einen allfälligen Erlass von Schutzbestimmungen sind deshalb nicht allein die privaten Interessen der Eigentümer ausschlaggebend. Die Gemeinde hat somit die Schutzwürdigkeit von Bauten und Anlagen fachlich zu prüfen und das Ergebnis ausreichend zu begründen und darzulegen (Interessenabwägung). Zudem ist im Rahmen einer Nutzungsplanung das ISOS umzusetzen. Darauf verzichtet werden kann nur, wenn in einer Interessenabwägung begründet werden kann, warum andere öffentliche Interessen höher zu gewichten sind, oder wenn die vom ISOS erfassten Gebiete oder Bauten seit der Inventarisierung derart starken Veränderungen unterlagen, dass die Schutzziele nicht mehr sinnvoll umzusetzen sind.

Die „Kulturlandschaft Röserental“ ist gemäss ISOS von nationaler Bedeutung, das Bauernhaus Schauenburg 15 (Einzelelement 0.0.17) weist das Erhaltungsziel A auf (integrales Erhalten der Substanz). Im Planungsbericht der Gemeinde fehlt eine nachvollziehbare und fachliche Begründung für den Entscheid, diese Baute nicht der Kategorie „Kulturschutzzeitzobjekt“ (§ 21 Zonenreglement Landschaft) zuzuteilen. Die Bemerkung im Planungsbericht „Dem ISOS ist auch zu entnehmen, dass weder räumliche noch architektonisch historische Bedeutung dem Berghof zugeordnet ist“ ist insofern falsch, als dass das ISOS die Kriterien „Räumliche Qualität“ und „Architekturhistorische Qualität“ nur für Gebiete und Baugruppen, nicht aber für Umgebungszonen, Umgebungsrichtungen und Einzelelemente festhält. Da das Bauernhaus Schauenburg 15 ein Einzelelement in einer Umgebungszone ist, wird die Schutzwürdigkeit ausschliesslich über die Einstufung des Erhaltungsziels festgehalten.

Das Bauernhaus Schauenburg 15 ist Teil der breiten Lichtung „Rebacher“ direkt unterhalb der Felswand der Schauenburger Fluh und bildet zusammen mit der Burgruine Neu-Schauenburg und dem Rebhaus ein eindruckliches Ensemble. Für die „Kulturlandschaft Röserental“ sind diese Geländekammern mit ihren jeweils eigenen Bebauungen und Nutzungen typisch, indem bäuerliche oder touristische Anlagen in Wechselwirkung mit der kultivierten oder natürlichen Landschaft stehen.

Für eine Nichtumsetzung der Schutzempfehlungen des ISOS können nicht allein nur private Interessen der Eigentümer ausschlaggebend sein. Gerade der seit vielen Generationen sorgfältige Umgang mit der Bausubstanz führt dazu, dass das Bauernhaus Schauenburg 15 schutzwürdig ist. Entsprechende Schutzbestimmungen können das auch für die Zukunft sichern. Gestützt auf §§ 1-3 DHG und die Vorgaben im ISOS wird die Gemeinde daher aufgefordert, innert drei Jahren die Be-

deutung und das Schutzbedürfnis der Baute zu überprüfen und bei entsprechender Erkenntnis eine zonenrechtliche Zuweisung vorzunehmen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

6. Zur unerledigten Einsprache von [REDACTED] ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken: Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die diesbezügliche Einsprache ist somit einzutreten. Die beiden Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] 5 sind hingegen im Gesamteigentum einer Erbengemeinschaft, deren Miterbe [REDACTED] ist. Bei Erbengemeinschaften ist das Vorliegen der Unterschriften aller teilhabenden Personen oder deren Vollmachten zwingende Voraussetzung für die

Einsprachelegitimation. Von der Erbgemeinschaft hat jedoch nur [REDACTED] die Einsprache unterzeichnet und eine Vertretungsvollmacht der Miterben liegt nicht vor. Für die Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] fehlt deshalb die Legitimation zur Einsprache. Da die Einsprache bei allen Parzellen dieselbe Thematik betrifft, wird aber auch zu diesen beiden Einsprachepunkten materiell kurz Stellung genommen.

Die Einsprache richtet sich gegen objektspezifische Festlegungen in Zusammenhang mit Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekten. Es wird im Wesentlichen das Begehren gestellt, dass die angefochtenen objektspezifischen Festlegungen die Parzellen des Einsprechers nicht tangieren dürfen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

- 1) Parzelle Nr. [REDACTED], „Madlen“, Objekt A13: Die objektspezifische Festlegung werde nicht akzeptiert. Auch würden konkrete Abgeltungsangaben für die neuen grundeigentumsverbindlichen Lasten fehlen.
- 2) Parzelle Nr. [REDACTED], „Madlenreben“, Objekt E3/A3: Die objektspezifische Festlegung mit „Baumhecke schrittweise aufwerten, Trockensteinmauer ergänzen sowie Krautsaum entlang gestuftem Waldrand“ sei auf der Parzelle Nr. [REDACTED] neu und werde nicht akzeptiert. Auch würden konkrete Abgeltungsangaben für die neuen grundeigentumsverbindlichen Lasten fehlen.
- 3) Parzelle Nr. [REDACTED], „Hülftenmatt“, Objekt A1b: Die neue grundeigentumsverbindliche Last mit Objekt A1b sei materiell einer Grundstücksentwertung gleichzustellen. Dazu bleibe auch die Abgeltungsfrage unbeantwortet. Unabhängig davon werde der wünschbare Krautsaum entlang gestuftem Waldrand nicht akzeptiert und die Buchen-Bäume im nördlichen Teil müssten bestehen bleiben.
- 4) Parzelle Nr. [REDACTED], „Chlebimatt“, Objekt E8: Die neu geplante Flächenbezeichnung für Objekt E8 (Hecke) sei willkürlich und nicht akzeptierbar.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Im Rahmen der aktuellen Revision hat die Gemeinde mit der Erarbeitung eines Naturinventars die Entscheidungsgrundlagen geschaffen, die es ihr ermöglichen, anhand von aktuellen Erkenntnissen zu den Naturwerten in ihrem Gebiet die Naturschutzobjekte zu bezeichnen. Auf Basis dieses Naturinventars wurde nun grundsätzlich überprüft, ob die rechtskräftigen Naturschutzzonen und -objekte ihrem Schutzstatus weiterhin gerecht werden. Dabei hat sich gezeigt, dass aufgrund der hohen ökologischen Werte der Schutzobjekte eine Aufhebung von Naturschutzzonen und -einzelobjekten nicht opportun ist. Vielmehr ergab sich, dass neue Unterschutzstellungen gerechtfertigt sind. Die Festlegung eines Schutzes (Beibehaltung bzw. Neufestlegung) liegt grundsätzlich im öffentlichen Interessen. Gemäss § 10 f. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) erheben die Gemeinden schützenswerte Naturobjekte. Sie können sie zu deren Schutz im Zonenplan ausscheiden. Die Festlegung von Naturschutzobjekten in der Zonenplanung ist eine geeignete, aber auch erforderliche Massnahme, um die schützenswerten Naturobjekte effektiv zu schützen. Mit der (erneuten) Festlegung der fraglichen Naturschutzzonen und -einzelobjekten stützt sich die Gemeinde Frenkendorf auf die kantonale Naturschutzgesetzgebung, was nicht zu beanstanden ist. Vielmehr hat sie damit ihr Ermessen bei der Festlegung der Naturschutzobjekte korrekt ausgeübt. Der Schutz stützt sich, wie vorstehend festgestellt, auf eine genügende rechtliche Grundlage, die einen Eingriff in das Eigentum zulässt. Das öffentliche Interesse am Schutz der Naturobjekte überwiegt die privaten Interessen des Einsprechers an der Aufhebung der bisher schon zonenrechtlich geschützten Naturobjekte bzw. an der Nichtunterschutzstellung neuer Naturobjekte. Dies gilt umso mehr, als der Einsprecher weder solche privaten Interessen geltend macht noch solche erkennbar sind. Ausserdem können die mit der Unterschutzstellung verbundenen Einschränkungen bzw. der damit verbundene Pflegeaufwand im Rahmen von Bewirtschaftungs- und Abgeltungsvereinbarungen geregelt und abgegolten werden. Grundlage dazu bildet eine kommunale Verordnung über Abgeltungsbeiträge bei Mindererträgen und Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten. Insofern erweist sich die Unterschutzstellung der Naturobjekte als verhältnismässig und ist nicht zu beanstanden.

Zu den einzelnen Gebieten ist Folgendes zu bemerken:

1) Das Objekt A13 (Parzelle Nr. [REDACTED]) dient der grossflächigen Erweiterung von Objekt A3 und bildet zusammen mit diesem die grossflächigste artenreiche Wiese der Gemeinde. Die neue Naturschutzzone an sich wird vom Einsprecher auch nicht bestritten. Das Zonenreglement enthält für das Objekt A13 keine expliziten Bestimmungen betreffend „Krautsaum entlang gestuftem Waldrand“. Auch wenn nun die objektspezifischen Bestimmungen von Objekt A3 betreffend Waldrand bei Objekt A13 analog angewendet würden, würden derartige Eingriffe nicht ohne Einwilligung des Eigentümers vorgenommen. Im Übrigen haben Krautsäume und gestufte Waldränder einen hohen ökologischen Wert. Gemäss Waldentwicklungsplan sind die Waldränder als ökologisch wertvolle und strukturreiche Übergangsräume aufzuwerten. Dies ist im Gebiet „Madlen“ grösstenteils bereits umgesetzt.

Bewirtschaftungs- und Abgeltungsvereinbarungen werden zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter abgeschlossen. Im Sinne der Transparenz sollten die Bewirtschafter/-innen die Grundeigentümer/-innen über Abgeltungsbeiträge informieren. Dies muss aber nicht im Zonenreglement geregelt werden. Auch in der Direktzahlungsverordnung ist nur von „beitragsberechtigten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen“ die Rede. Bewirtschafter/-innen und Grundeigentümer/-innen können identisch sein, müssen aber nicht.

Im Übrigen fehlt eine effektive Begründung der Einsprache. Der Einspruchepunkt ist als unbegründet abzuweisen, soweit er nicht gegenstandslos ist.

2) Die als geschütztes Objekt E3 im Zonenplan festgelegte (Baum-/Strauch-)Hecke erstreckt sich von der Gemeindegrenze ostwärts und ist ca. 75 m lang. Auf die Parzelle Nr. [REDACTED] entfallen ca. 5 m. Es ist nicht zweckmässig, ein 5 m langer Abschnitt eines bestehenden linearen Elementes, das eine Gesamtheit bildet, bei der Unterschutzstellung auszulassen. Im Übrigen ist festzustellen, dass das Naturobjekt als Objekt E3 „Paradiesli“ bereits in den rechtsgültigen Zonenvorschriften als Schutzobjekt ausgeschieden ist. Wie bereits einleitend festgestellt, hat die Überprüfung der Schutzobjekte im Rahmen der Erarbeitung des Naturinventars ergeben, dass die Aufhebung des bestehenden Schutzobjektes nicht gerechtfertigt ist. Gleichzeitig spricht aber auch nichts gegen die zeitgemässe Ergänzung der objektspezifischen Festlegungen aufgrund der bestehenden Tatsachen (u.a. bestehende Trockensteinmauer), welche einen hohen ökologischen Wert haben. Im Übrigen stehen Hecken ohnehin (d.h. auch ohne kommunale Unterschutzstellung) bundesrechtlich unter Schutz (Art. 18 Abs. 1bis Natur- und Heimatschutzgesetz).

Bezüglich Krautsaum entlang gestuftem Waldrand und Bewirtschaftungs- und Abgeltungsvereinbarungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1) verwiesen.

Im Übrigen fehlt eine effektive Begründung der Einsprache. Der Einspruchepunkt ist als unbegründet abzuweisen.

3) Die Anlage eines Krautsaumes wird in den ergänzenden objektspezifischen Festlegungen von Objekt A1b (Parzelle Nr. [REDACTED]) lediglich empfohlen. Ohne Einwilligung der Bewirtschafter/-innen ändert sich nichts an der Nutzung der Wiese. Der Einbezug der Grundeigentümer/-innen obliegt den Bewirtschafter/-innen. Die Bestimmungen sehen hier keine Massnahmen betreffend Waldrand vor. Sie sehen aber vor, dass eine Verbuschung vermieden werden muss. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das Naturobjekt als Objekt A1 „Hülftenmatt“ bereits in den rechtsgültigen Zonenvorschriften als Schutzobjekt ausgeschieden ist. Bezüglich Abgeltungsvereinbarungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1) verwiesen.

Soweit auf diesen Einspruchepunkt überhaupt eingetreten werden könnte, was wegen der fehlenden Legitimation des Einsprechers nicht der Fall ist, würde er sich als gegenstandslos bzw. unbegründet erweisen.

4) Objekt E8 (Parzelle Nr. [REDACTED]) stellt ein bestehendes lineares Element dar. Es ist festzustellen, dass das Naturobjekt als Objekt E8 „Chlebimatt“ bereits in den rechtsgültigen Zonenvorschriften als Schutzobjekt ausgeschieden ist. Im zur Genehmigung eingereichten, von der Gemeindeversammlung beschlossenen Zonenplan betrifft das Objekt E8 die Parzelle Nr. 2085 nicht. Im Übrigen gilt aber auch für diese Hecke, dass sie bundesrechtlich unter Schutz steht. Eine Entfernung würde gegen Bundesrecht verstossen.

Soweit auf diesen Einspruchepunkt überhaupt eingetreten werden könnte, was wegen der fehlenden Legitimation des Einsprechers nicht der Fall ist, würde er sich als gegenstandslos erweisen.

Es kann insgesamt festgestellt werden, dass die Beibehaltung der Naturschutzzonen und -einzelobjekte bzw. die neuen Festlegungen in Übereinstimmung mit kantonalem Recht stehen. Der Einsprecher macht keine überwiegenden privaten Interessen und Begründungen geltend, die gegen die vorgenommenen Festlegungen oder gar für deren Aufhebung sprechen würden. Solche sind auch nicht erkennbar. Die Einsprache muss deshalb, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos ist, als unbegründet abgewiesen werden.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die Einsprachen von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos ist, als unbegründet abgewiesen.
 2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 3. April 2017 beschlossene Revision der Zonenvorschriften Landschaft wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Auflagen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Auflagen:

Der Gemeinderat wird aufgefordert, innert drei Jahren

a) den Zonenplan Landschaft im Gebiet „Risch“ zu überarbeiten und die Vorgaben des Vorranggebietes Landschaft gemäss kantonalem Richtplan in geeigneter und kohärenter Form umzusetzen. Allfällige Baugesuche innerhalb des Gebietes „Risch“ dürfen diese Planung nicht präjudizieren.

b) die Bedeutung und das Schutzbedürfnis des Bauernhauses Schauenburg 15 zu überprüfen und bei entsprechender Erkenntnis eine zonenrechtliche Zuweisung vorzunehmen.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/ZPL/2/0 (Zonenplan), 23/ZRL/2/0 und 23/LES/2/1 (Zonenreglement, Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare des Planes und des Reglements.
4. Mit dem vorliegenden Beschluss werden der Zonenplan Landschaft (23/ZPL/1/0) und das Zonenreglement Landschaft (23/ZRL/1/0) inkl. aller Mutationen – mit Ausnahme der Spezialzone „Schönenberg“ (ZPL, § 11 ZRL Spezialzone „Schönenberg“ und § 20 ZRL Denkmalschutzobjekt „Villa Schönenberg“) – aufgehoben.
5. Für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des RPG liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, gilt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Ferner gilt dieses Gesetz auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGBB).
6. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
7. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Lie-

stal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED], Schauenburgerstrasse [REDACTED], 4402 Frenkendorf (eingeschrieben)
- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann